

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Chiropraktik, M.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss Art und Umfang der Kooperation mit dem Kooperationspartner in der Außendarstellung des Studiengangs beschreiben. (§ 9 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss über die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die neben dem Studienabschluss erfüllt sein müssen, in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und in der Außendarstellung informieren. (§ 11 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht und verzichtet auf die Erteilung der vorgeschlagenen Auflage zu den Zugangsvoraussetzungen bzw. zur Integration der Heilpraktikerprüfung in das Studium.

I. Auflagen

Auflage 1 zur Außendarstellung der Kooperationen mit nichthochschulischen Partnern (§ 9 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage, passt diese redaktionell an und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 22-24. Er begrüßt, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ankündigt, die Außendarstellungen der Kooperationen zu überarbeiten, und außerdem die Außendarstellung der Kooperationspartner im Blick hat.

Auflage 2 zur Information über rechtliche Vorgaben für eine Berufsausübung mit Studienabschluss (§ 11 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, passt diese redaktionell an und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 40-43. Er begrüßt, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ankündigt, in Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung des Studiengangs über die rechtlichen Vorgaben zu informieren.

II. Streichung einer Auflage

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat in seiner Bewertung des § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO auf S. 52 die folgende Auflage vor: "Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf die Berechtigung haben, direkt am Patienten, im Sinne der Versorgung zu arbeiten, ist in das Studium eine Möglichkeit zu inkludieren, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Der Studienabschluss sollte dann auch unabhängig vom Alter des Absolventen, die Ausübung des Berufs ermöglichen. Alternativ könnten nur solche Studierenden zum Studium zugelassen werden, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen."

Der Akkreditierungsrat kann die Intention des Auflagenvorschlags nachvollziehen. Er sieht jedoch aufgrund fehlender berufsrechtlicher Vorgaben keine Möglichkeit für die Hochschule, die Heilpraktikerprüfung abzunehmen.

So erklärt auch die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass die Heilpraktikerprüfung durch das Gesundheitsamt vorgenommen wird. Die Hochschule erklärt weiter, dass Inhalte der Heilpraktikerprüfung in das Studium integriert seien, und legt eine tabellarische Übersicht über die Verortung dieser Inhalte in den Modulen vor. Sie erläutert ihre Ablehnung der vom Gutachtergremium genannten Zulassungsbeschränkungen und verweist dabei auf transparente Hinweise über die außerhalb des Studienabschlusses zu erwerbenden Qualifikationen zur Berufsausübung (siehe Auflage 2) sowie auf frühzeitig greifende Beratungsstrukturen.

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Stellungnahme der Hochschule, dass im Studium die extern zu absolvierende Heilpraktikerprüfung angebahnt wird und die Studierenden (im Sinne der Auflage 2) zukünftig transparent über die Bedingungen zur Berufsausübung informiert werden. Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

